

SÄA1 Aufnahme der "Ordnung Missbrauch" in die Satzung

Antragsteller*in: Diözesanleitung

Tagesordnungspunkt: TOP 07. Satzungsänderungsanträge

Antragstext

63 *Die Diözesankonferenz möge beschließen:*

64 Der § 1.2 der Satzung wird wie folgt geändert.

Satzung Diözesanverband

§ 1.2

67 Als privater kirchlicher Verein untersteht der KjG Diözesanverband Aachen der
68 Aufsicht des Bischofs von Aachen.

69 Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher
70 Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

71 Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz-
72 oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im
73 kirchlichen Dienst" findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger
74 für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

Begründung

Die Deutsche Bischofskonferenz hat eine Präventionsordnung in Kraft gesetzt und damit beschlossen, dass alle Gliederungen, die finanzielle Mittel über die Bistümer erhält die Präventionsordnung des Bistums anerkennen muss.

Als KjG ist uns das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt und eine Kultur der Achtsamkeit seit vielen Jahren wichtig. Dies haben wir inhaltlich mit dem Institutionellen Schutzkonzept in der KjG im Diözesanverband Aachen 2018 beschlossen und arbeiten auch schon darüber hinaus daran, dass die KjG als katholischer Kinder- und Jugendverband ein sicherer Ort für junge Menschen ist.

Diese Satzungsänderung widerspricht nicht unserer Grundauffassung, wie wir mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt umgehen wollen. Deshalb ist dieser Antrag eher als formal zu sehen, aber dennoch wichtig, um weiterhin finanzielle Mittel vom Bistum erhalten zu können.

Nachzulesen ist die Präventionsordnung unter https://www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/Praevention/galleries/downloads/PraevO-NRW-AC_2022-05.pdf

Hinweis: *Achte bitte auf dich selbst. In diesem Text geht es um Prävention sexualisierter Gewalt. Solltest du dich unwohl fühlen oder Gesprächsbedarf haben, kannst du dich gerne an die KJG-Präventionsfachkraft (Stefan Hofknecht, stefan.hofknecht@kjg-aachen.de) wenden oder auch an andere Beratungsstellen: www.hilfeportal-missbrauch.de*

Synopse [PDF]

Synopse zum Satzungsänderungsantrag: Aufnahme der "Ordnung Missbrauch" in die Satzung

Die Satzung wird wie folgt angepasst:

Alt	Neu
<p>§ 1.2 Als privater kirchlicher Verein untersteht der KjG Diözesanverband Aachen der Aufsicht des Bischofs von Aachen.</p> <p>Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.</p>	<p>§ 1.2 Als privater kirchlicher Verein untersteht der KjG Diözesanverband Aachen der Aufsicht des Bischofs von Aachen.</p> <p>Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.</p> <p>Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.</p>

SÄA2 Einberufung der Diözesankonferenz und digitale Arbeitsweise

Antragsteller*in: Diözesanleitung
Tagesordnungspunkt: TOP 07. Satzungsänderungsanträge

Antragstext

75 *Die Diözesankonferenz möge beschließen:*

76 **Es werden folgende Bestandteile der Satzung wie unten aufgeführt geändert:**

- 77 • **§ 9.5, § 9.6 und § 9.8 der Satzung des Diözesanverbandes**
- 78 • **§ 4, § 11 und § 12 der bestehenden Geschäftsordnung. Außerdem wird**
79 **untenstehender § 6 GO neu eingefügt (dabei wird die Nummerierung der**
80 **folgenden Paragraphen um eins erhöht).**
- 81 • **§ 3 der Wahlordnung**

Satzung Diözesanverband

§ 9.5

84 Die*der Delegierte der Einzelmitglieder wird wie folgt bestimmt:

85 Sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz ist jedem Einzelmitglied durch die
86 Diözesanleitung eine Liste der Einzelmitglieder zu übersenden mit dem Hinweis,
87 dass aus der Liste maximal eine Person als Delegierte*r ausgewählt werden kann,
88 andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist.

89 Stimmzettel, die nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz
90 bei der Diözesanstelle eingegangen sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Auf
91 diese Ausschlussfrist ist in den Mitgliederschreiben mit konkretem Datum
92 hinzuweisen.

93 Gewählt als Delegierte*r ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich
94 vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

95 Nimmt die*der gewählte Delegierte die Wahl nicht an, gilt die*der in der
96 Reihenfolge der Stimmen Nächstfolgende als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl
97 entscheidet das Los.

98 Ersatzdelegierte im Falle der Verhinderung des gewählten Delegierten sind die
99 übrigen zur Wahl vorgeschlagenen Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.
100 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

101 Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einzelmitglieder, die mindestens ein Jahr
102 Mitglied im Diözesanverband sind.

103 **§ 9.6**

104 Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der
105 Diözesanleitung schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen einberufen und von
106 einem Mitglied der Diözesanleitung geleitet. Eine außerordentliche
107 Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder
108 mindestens ein Drittel der Pfarrgemeinschaften oder mindestens ein Drittel der
109 Einzelmitglieder dies beantragen.

110 Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung (vgl. Anlage 2).
111 Diese ist Bestandteil der Satzung.

112 Für Wahlen gilt die Wahlordnung (Anlage 3). Diese ist Bestandteil der Satzung.

113 **§ 9.8**

114 Anträge an die Diözesankonferenz müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der
115 Diözesankonferenz schriftlich mit Begründung bei der Diözesanleitung vorliegen
116 und sind drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz von der Diözesanleitung
117 den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

118 Nach Ablauf der 4-Wochen-Frist und während der Diözesankonferenz können
119 Initiativanträge gestellt werden. Diese müssen mit einfacher Mehrheit in die
120 Tagesordnung aufgenommen werden. Mit der gleichen Mehrheit können
121 Tagesordnungspunkte umgestellt und abgesetzt werden.

122 Anträge auf Änderung der Satzung, Wahl und Abwahl von Mitgliedern der
123 Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und des Finanz- und
124 Personalausschusses, Entlastung von Mitgliedern der Diözesanleitung und ähnlich
125 schwerwiegende Beschlussanträge können nicht als Initiativantrag gestellt
126 werden.

127 Änderungsanträge zu allen Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden,
128 können jederzeit gestellt werden.

129 **Geschäftsordnung**

130 **§ 4 Unterlagen**

131 Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die
132 Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- 133 • die vorläufige Tagesordnung
- 134 • die Anträge mit Begründung
- 135 • den Bericht der Diözesanleitung
- 136 • den Bericht des Diözesanausschusses

137 die Berichte der Sachausschüsse und Arbeitskreise.

138 Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte,
139 Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt
140 die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin
141 kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die
142 Diözesanleitung erfolgen.

143 Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden
144 genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss.
145 Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und
146 E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines
147 Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im
148 Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

149 **NEU: § 6 Digitale Durchführung**

150 Die Diözesankonferenz kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B.
151 per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus
152 Anwesenden und Videokonferenz/Telefon/anderen Medien durchgeführt werden.

153 Ob die Diözesankonferenz in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen
154 Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und
155 Videokonferenz/Telefon/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der

156 Diözesanausschuss.

157 Bei einer Durchführung im Wege der elektronischen Kommunikation oder bei einer
158 gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/Telefon/anderen Medien
159 muss sichergestellt werden, dass alle teilnehmenden Mitglieder der
160 Diözesankonferenz ihre Mitgliederrechte ausüben können.

161 § 12^{ALT: § 11} Abstimmungen

162 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
163 sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
164 Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

165 Die Versammlungsleitung (§5 GO) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine
166 Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist
167 ausgeschlossen.

168 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den
169 weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die
170 Diözesankonferenz.

171 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der
172 Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

173 Der*die Moderator*in stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.
174 Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal
175 abgestimmt werden.

176 Die Diözesanleitung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen.
177 Für die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren ist den Mitgliedern der
178 Diözesankonferenz eine Frist geben, die mindestens zwei Wochen beträgt.

179 § 13^{ALT: § 12} Mehrheiten

180 Eine einfache Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten
181 Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen
182 gültigen Ja-Stimmen die Anzahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.
183 Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

184 Eine absolute Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten
185 Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen
186 gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmen überwiegt.
187 Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

188 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten
189 Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen
190 gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen
191 Stimmen ausmacht. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

192 Bei einer einfachen oder qualifizierten (z.B. "absolut" oder "Zwei-Drittel" oder
193 "Drei-Viertel") Mehrheit mit dem Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten
194 Mitglieder" sind Enthaltungen und ungültige Stimmen wie Nein-Stimmen zu werten.

195 Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind Enthaltungen und ungültige
196 Stimmen wie Nein-Stimmen zu werten.

197 Für die Erreichung der jeweiligen Mehrheit genügt es, wenn die notwendige
198 Mehrheit nur durch einen Bruchteil einer Stimme erreicht wird.

199 **Wahlordnung**

200 **§ 3 Form und Durchführung der Abstimmung**

201 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per
202 Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Wahlausschuss
203 gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und
204 digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen.

205 Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Es dürfen höchstens so
206 viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Werden diese
207 Bedingungen nicht eingehalten, sind Stimmen für einzelne Kandidat*innen auf
208 einem Stimmzettel nur dann gültig, wenn der Wähler*innenwille klar erkennbar
209 ist.

210 Auf Antrag kann die Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn kein
211 stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung
212 Widerspruch erhebt.

213 Wahlen zu Diözesanleitung, Pfarrleitung, Diözesanausschuss sowie Finanz- und
214 Personalausschuss werden immer in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Begründung

Die Einberufung wird für die Abläufe in der D-Stelle vereinfacht. Außerdem gibt es jetzt mehr Klarheit für die Form der Einladungen und Zustellung von Unterlagen (Textform vs. Schriftform). Zuletzt wird noch unsere aktuell schon gelebte dezentrale und digitale Arbeitsweise implementiert, die digitale Treffen und

Abstimmungsprogramme sowie Umlaufbeschlüsse ermöglicht.

Synopse [PDF]

Synopse zum Satzungsänderungsantrag: Einberufung der Diözesankonferenz und digitale Arbeitsweise

Die Satzung wird wie folgt angepasst:

Alt	Neu
<p>9.5 Die*der Delegierte der Einzelmitglieder wird wie folgt bestimmt:</p> <p>Vier Monate vor Beginn der Diözesankonferenz ist jedem Einzelmitglied durch die Diözesanleitung eine Liste der Einzelmitglieder zu übersenden mit dem Hinweis, dass aus der Liste maximal eine Person als Delegierte*r ausgewählt werden kann, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist.</p> <p>Stimmzettel, die nicht spätestens zehn Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanstelle eingegangen sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Auf diese Ausschlussfrist ist in den Mitgliederschreiben mit konkretem Datum hinzuweisen.</p> <p>Gewählt als Delegierte*r ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>Nimmt die*der gewählte Delegierte die Wahl nicht an, gilt die*der in der Reihenfolge der Stimmen Nächstfolgende als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>Ersatzdelegierte im Falle der Verhinderung des gewählten Delegierten sind die übrigen zur Wahl vorgeschlagenen Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einzelmitglieder, die mindestens ein Jahr Mitglied im Diözesanverband sind.</p>	<p>9.5 Die*der Delegierte der Einzelmitglieder wird wie folgt bestimmt:</p> <p>Sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz ist jedem Einzelmitglied durch die Diözesanleitung eine Liste der Einzelmitglieder zu übersenden mit dem Hinweis, dass aus der Liste maximal eine Person als Delegierte*r ausgewählt werden kann, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist.</p> <p>Stimmzettel, die nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanstelle eingegangen sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Auf diese Ausschlussfrist ist in den Mitgliederschreiben mit konkretem Datum hinzuweisen.</p> <p>Gewählt als Delegierte*r ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>Nimmt die*der gewählte Delegierte die Wahl nicht an, gilt die*der in der Reihenfolge der Stimmen Nächstfolgende als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>Ersatzdelegierte im Falle der Verhinderung des gewählten Delegierten sind die übrigen zur Wahl vorgeschlagenen Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einzelmitglieder, die mindestens ein Jahr Mitglied im Diözesanverband sind.</p>

<p>9.6 Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen einberufen und von einem Mitglied der Diözesanleitung geleitet. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder mindestens ein Drittel der Pfarrgemeinschaften oder mindestens ein Drittel der Einzelmitglieder dies beantragen.</p> <p>Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung (vgl. Anlage 2). Diese ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>Für Wahlen gilt die Wahlordnung (Anlage 3). Diese ist Bestandteil der Satzung.</p>	<p>9.6 Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen einberufen und von einem Mitglied der Diözesanleitung geleitet. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder mindestens ein Drittel der Pfarrgemeinschaften oder mindestens ein Drittel der Einzelmitglieder dies beantragen.</p> <p>Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung (vgl. Anlage 2). Diese ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>Für Wahlen gilt die Wahlordnung (Anlage 3). Diese ist Bestandteil der Satzung.</p>
<p>9.8 Anträge an die Diözesankonferenz müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich mit Begründung bei der Diözesanleitung vorliegen und sind 3 Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.</p> <p>Nach Ablauf der 6-Wochen-Frist und während der Diözesankonferenz können Initiativanträge gestellt werden. Diese müssen mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Mit der gleichen Mehrheit können Tagesordnungspunkte umgestellt und abgesetzt werden.</p> <p>Anträge auf Änderung der Satzung, Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und des Finanz- und Personalausschusses, Entlastung von Mitgliedern der Diözesanleitung und ähnlich schwerwiegende Beschlussanträge können nicht als Initiativantrag gestellt werden.</p>	<p>9.8 Anträge an die Diözesankonferenz müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich mit Begründung bei der Diözesanleitung vorliegen und sind drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.</p> <p>Nach Ablauf der 4-Wochen-Frist und während der Diözesankonferenz können Initiativanträge gestellt werden. Diese müssen mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Mit der gleichen Mehrheit können Tagesordnungspunkte umgestellt und abgesetzt werden.</p> <p>Anträge auf Änderung der Satzung, Wahl und Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und des Finanz- und Personalausschusses, Entlastung von Mitgliedern der Diözesanleitung und ähnlich schwerwiegende Beschlussanträge können nicht als Initiativantrag gestellt werden.</p>

Änderungsanträge zu allen Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können jederzeit gestellt werden.	Änderungsanträge zu allen Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können jederzeit gestellt werden.
---	---

Die Geschäftsordnung wird wie folgt angepasst:

Alte Version	Neue Version
<p>§ 4 Unterlagen Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die vorläufige Tagesordnung • die Anträge mit Begründung • den Bericht der Diözesanleitung • den Bericht des Diözesanausschusses • die Berichte der Sachausschüsse und Arbeitskreise. 	<p>§ 4 Unterlagen Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die vorläufige Tagesordnung • die Anträge mit Begründung • den Bericht der Diözesanleitung • den Bericht des Diözesanausschusses <p>die Berichte der Sachausschüsse und Arbeitskreise.</p> <p><u>Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Diözesanleitung erfolgen.</u></p> <p><u>Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.</u></p>
	<p>NEU: § 6 Digitale Durchführung Die Diözesankonferenz kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden</p>

	<p>und Videokonferenz/Telefon/anderen Medien durchgeführt werden.</p> <p>Ob die Diözesankonferenz in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ Telefon/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Diözesanausschuss.</p> <p>Bei einer Durchführung im Wege der elektronischen Kommunikation oder bei einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ Telefon/anderen Medien muss sichergestellt werden, dass alle teilnehmenden Mitglieder der Diözesankonferenz ihre Mitgliederrechte ausüben können.</p>
<p>§ 11 Abstimmungen</p> <p>Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.</p> <p><u>Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.</u></p> <p>Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesankonferenz.</p> <p>Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.</p> <p>Der*die Moderator*in stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es. Auf</p>	<p>§ 12 Abstimmungen</p> <p>Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.</p> <p><u>Die Versammlungsleitung (§ 5 GO) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen.</u></p> <p>Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesankonferenz.</p> <p>Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.</p> <p>Der*die Moderator*in stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es. Auf</p>

<p>Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.</p>	<p>Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.</p> <p><u>Die Diözesanleitung kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Für die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren ist den Mitgliedern der Diözesankonferenz eine Frist geben, die mindestens zwei Wochen beträgt.</u></p>
<p>§ 12 Mehrheiten Eine einfache Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Anzahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.</p> <p>Eine absolute Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.</p> <p>Eine Zwei-Drittel-Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.</p> <p>Bei einer einfachen oder qualifizierten (z.B. "absolut" oder "Zwei-Drittel" oder "Drei-Viertel") Mehrheit mit dem Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder" sind Enthaltungen und ungültige Stimmen wie Nein-Stimmen zu werten.</p>	<p>§ 13 Mehrheiten Eine einfache Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Anzahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.</p> <p>Eine absolute Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.</p> <p>Eine Zwei-Drittel-Mehrheit (ohne den Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder") liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.</p> <p>Bei einer einfachen oder qualifizierten (z.B. "absolut" oder "Zwei-Drittel" oder "Drei-Viertel") Mehrheit mit dem Zusatz "der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder" sind Enthaltungen und ungültige Stimmen wie Nein-Stimmen zu werten.</p>

<p>Für die Erreichung der jeweiligen Mehrheit genügt es, wenn die notwendige Mehrheit nur durch einen Bruchteil einer Stimme erreicht wird.</p>	<p>Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind Enthaltungen und ungültige Stimmen wie Nein-Stimmen zu werten.</p> <p>Für die Erreichung der jeweiligen Mehrheit genügt es, wenn die notwendige Mehrheit nur durch einen Bruchteil einer Stimme erreicht wird.</p>
---	---

Die Wahlordnung wird wie folgt angepasst:

Alte Version	Neue Version
<p>§ 3 Form und Durchführung der Abstimmung Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Für die zu besetzenden Ämter innerhalb eines Gremiums stimmt jede*r Stimmberechtigte mit einem Stimmzettel ab, auf dem alle Kandidat*innen aufgeführt sind.</p> <p>Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Es dürfen höchstens so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, sind Stimmen für einzelne Kandidat*innen auf einem Stimmzettel nur dann gültig, wenn der Wähler*innenwille klar erkennbar ist.</p> <p>Auf Antrag kann die Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung Widerspruch erhebt.</p> <p>Wahlen zu Diözesanleitung, Pfarrleitung, Diözesanausschuss sowie Finanz- und Personalausschuss werden immer in geheimer Abstimmung durchgeführt.</p>	<p>§ 3 Form und Durchführung der Abstimmung Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Wahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen.</p> <p>Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Es dürfen höchstens so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, sind Stimmen für einzelne Kandidat*innen auf einem Stimmzettel nur dann gültig, wenn der Wähler*innenwille klar erkennbar ist.</p> <p>Auf Antrag kann die Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz bzw. Mitgliederversammlung Widerspruch erhebt.</p> <p>Wahlen zu Diözesanleitung, Pfarrleitung, Diözesanausschuss sowie Finanz- und Personalausschuss werden immer in geheimer Abstimmung durchgeführt.</p>

SÄA3 Geistliche Leitung als geschlechtsunabhängiges Leitungsamt

Antragsteller*in: KjG St. Helena Rheindahlen

Tagesordnungspunkt: TOP 07. Satzungsänderungsanträge

Antragstext

215 *Die Diözesankonferenz möge beschließen:*

216 Der § 12.3 der Satzung sowie § 6.3 der "Anlage 1: Mustersatzung
217 Pfarrgemeinschaft" wird wie folgt geändert.

218 Satzung Diözesanverband

219 § 12.3

220 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören:

- 221 • bis zu drei weibliche Personen
- 222 • bis zu drei männliche Personen
- 223 • bis zu einer diversen Person
- 224 • bis zu einer Geistlichen Leitung

225 insgesamt jedoch nicht mehr Personen als die Gesamtzahl der bestehenden
226 Pfarrgemeinschaften.

227 Die Geistliche Leitung wird geschlechtsunabhängig besetzt.

228 Die Person, die in das Amt der Geistlichen Leitung gewählt wurde bzw. die
229 Aufgaben der Geistlichen Leitung wahrnimmt, bringt in die KjG den pastoralen
230 Auftrag entsprechend dem KjG Positionspapier "Mit-Gehen. Mit-Suchen. Geistliche
231 Leitung in der KjG" (Beschluss der Bundeskonferenz 2013) ein.

232 Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn

233 nicht alle Ämter besetzt sind. Kandidiert keine Geistliche Leitung, bzw. kein
234 Laie zur Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung, entscheidet die
235 Diözesankonferenz vor der Wahl, welche Position innerhalb der Diözesanleitung
236 bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

237 **Anlage 1: Mustersatzung Pfarrgemeinschaft**

238 **§ 6.3**

239 Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, ihr gehören an:

- 240 • bis zu vier weibliche Personen
- 241 • bis zu vier männliche Personen
- 242 • bis zu einer diversen Person
- 243 • bis zu einer Geistlichen Leitung

244 Die Geistliche Leitung wird geschlechtsunabhängig besetzt und nimmt Aufgaben der
245 geistlichen Leitung wahr.

246 Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht
247 alle Ämter besetzt sind.

248 Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die
249 Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen entweder nur weibliche, männliche oder
250 diverse Personen vertreten sind.

251 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für die
252 übrigen Stellen müssen sowohl nicht geschäftsfähige (§ 104 BGB) als auch
253 beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

254 Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich auf der Diözesankonferenz.

Die KJG Bundesebene schreibt in ihrem Erklärblatt „Umsetzung der Geschlechtervielfalt in den Strukturen der KJG“ zur Zusammensetzung der Diözesanleitung (äquivalent zur Pfarrleitung):

2.2.3.2. Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

ODER:

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

[...]

Quelle: <https://kjg.de/wp-content/uploads/2021/02/erklaerblatt-satzungsanpassung-geschlechtervielfalt.pdf>

Synopse [PDF]

Synopse zum Satzungsänderungsantrag: Geistliche Leitung als geschlechtsunabhängiges Leitungsamt

AKTUELL:	NEU:
<p>Satzung Diözesanverband</p> <p>§ 12.3 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> → bis zu drei weibliche Personen → bis zu drei männliche Personen → bis zu einer diversen Person <p>insgesamt jedoch nicht mehr Personen als die Gesamtzahl der bestehenden Pfarrgemeinschaften.</p> <p>Von diesen Personen ist eine Geistliche Leitung bzw. nimmt Aufgaben der geistlichen Leitung wahr.</p> <p>Die Person, die in das Amt der Geistlichen Leitung gewählt wurde bzw. die Aufgaben der Geistlichen Leitung wahrnimmt, bringt in die KjG den pastoralen Auftrag entsprechend dem KjG Positionspapier "Mit-Gehen. Mit-Suchen. Geistliche Leitung in der KjG" (Beschluss der Bundeskonferenz 2013) ein.</p> <p>Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Kandidiert keine Geistliche Leitung, bzw. kein Laie zur Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung, entscheidet die Diözesankonferenz vor der Wahl, welche Position innerhalb der Diözesanleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.</p>	<p>Satzung Diözesanverband</p> <p>§ 12.3 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> → bis zu drei weibliche Personen → bis zu drei männliche Personen → bis zu einer diversen Person → bis zu einer Geistlichen Leitung <p>insgesamt jedoch nicht mehr Personen als die Gesamtzahl der bestehenden Pfarrgemeinschaften.</p> <p>Die Geistliche Leitung wird geschlechtsunabhängig besetzt.</p> <p>Die Person, die in das Amt der Geistlichen Leitung gewählt wurde bzw. die Aufgaben der Geistlichen Leitung wahrnimmt, bringt in die KjG den pastoralen Auftrag entsprechend dem KjG Positionspapier "Mit-Gehen. Mit-Suchen. Geistliche Leitung in der KjG" (Beschluss der Bundeskonferenz 2013) ein.</p> <p>Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Kandidiert keine Geistliche Leitung, bzw. kein Laie zur Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung, entscheidet die Diözesankonferenz vor der Wahl, welche Position innerhalb der Diözesanleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.</p>
<p>Anlage 1: Mustersatzung Pfarrgemeinschaft</p> <p>§ 6.3 Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, ihr gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> → bis zu vier weibliche Personen → bis zu vier männliche Personen → bis zu einer diversen Person 	<p>Anlage 1: Mustersatzung Pfarrgemeinschaft</p> <p>§ 6.3 Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, ihr gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> → bis zu vier weibliche Personen → bis zu vier männliche Personen → bis zu einer diversen Person → bis zu einer Geistlichen Leitung <p>Die Geistliche Leitung wird geschlechtsunabhängig besetzt und nimmt Aufgaben der geistlichen Leitung wahr.</p>

<p>In der Pfarrleitung ist eine Person Geistliche Leitung bzw. nimmt Aufgaben der geistlichen Leitung wahr.</p> <p>Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Kandidiert keine Geistliche Leitung, bzw. kein Laie zur Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung, entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl, welche Position in der Pfarrleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.</p> <p>Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen entweder nur weibliche, männliche oder diverse Personen vertreten sind.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für die übrigen Stellen müssen sowohl nicht geschäftsfähige (§ 104 BGB) als auch beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.</p> <p>Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.</p>	<p>Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Kandidiert keine Geistliche Leitung, bzw. kein Laie zur Wahrnehmung von Aufgaben der geistlichen Leitung, entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl, welche Position in der Pfarrleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.</p> <p>Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen entweder nur weibliche, männliche oder diverse Personen vertreten sind.</p> <p>Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für die übrigen Stellen müssen sowohl nicht geschäftsfähige (§ 104 BGB) als auch beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.</p> <p>Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.</p>
---	--